

Ausgabedatum: 21.01.2007

Aktualisierungsdatum: 01.03.2023

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator GlykoFrost Anti-Cor

Handelsname des Produkts: Gliquid Anti-Cor

UFI-Nummer: 2Y00-H0DP-C004-30P8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Produkts: Zentralheizungsanlagen, Solaranlagen, Kühlanlagen

1.2.2. Nicht empfohlene Verwendungen

Nicht angegeben

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Im Auftrag von GreenTech Energy GmbH

Dingstätte 34

25421 Pinneberg

+49 4101 8471037

E-Mail: info@glykofrost.de

<https://www.glykofrost.de/>

Erstellt durch Firma Produkcynjo Handlowo Usługowa

1.4. Notrufnummer

112 – Notrufnummer der Rettungsleitstelle

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008

Reizt die Augen.

Eye Irrit. 2 H319

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramm(e) zur Angabe der Gefahrenart:



GHS 07

Warnhinweis: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319: Reizt die Augen

Sicherheitshinweise

P208.2: Schutzbrille/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P264.1: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu entfernen. Weiter spülen.

P337+P313: Bei anhaltender Reizung der Augen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft wurden.

Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile.

Bestandteil	Identifikationsnummern des Bestandteils	% (m/m)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Natriumbenzoat	CAS: 532-32-1 EG: 208-534-8 Registrierungsnummer: 01-2119460683-35-xxxx	< 50	Eye Irrit. 2; H319

Vollständiger Wortlaut der Abkürzungen: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise

Lassen Sie die betroffene Person nicht unbeaufsichtigt. Zeigen Sie dem behandelnden Arzt das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett/die Verpackung.

Einatmen

Bei Einatmen die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Bei Atemnot sollte qualifiziertes medizinisches Personal Sauerstoff verabreichen. Medizinische Hilfe sicherstellen.

Hautkontakt

Bei Hautkontakt gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Auftreten von besorgniserregenden Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

Bei Augenkontakt mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen, dabei die Augenlider weit geöffnet halten. Bei Auftreten von Reizsymptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas oral verabreichen. Den Mund mit Wasser ausspülen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERTE SYMPTOME SOWIE FOLGEN DER EXPOSITION

Augenkontakt: Wirkt reizend auf die Augen.

Hautkontakt: Längerer oder wiederholter Kontakt kann bei empfindlichen Personen zu Hautreizungen und allergischen Reaktionen führen.

Verschlucken: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken, kann Reizungen verursachen.

Einatmen: Reizung der Atemwege, Husten.

4.3. HINWEISE ZUR SOFORTIGEN MEDIZINISCHEN VERSORGUNG UND ZUM SPEZIELLEN VORGEHEN

Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. VORGEHENSWEISE IM BRANDFALL

5.1. LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine konzentrierten Wasserstrahlen auf die Oberfläche der Flüssigkeit richten.

5.2. BESONDERE GEFAHREN, DIE VON DER SUBSTANZ ODER DEM GEMISCH AUSGEHEN

Bei einem Brand können Kohlenmonoxid und andere gefährliche thermische Zersetzungsprodukte freigesetzt werden.

5.3. INFORMATIONEN FÜR DIE FEUERWEHR

Alle unbeteiligten Personen sind aus dem Brandbereich zu entfernen, da das verschüttete Produkt eine Rutschgefahr darstellt. Brandgefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich entfernen. Das Eindringen von kontaminiertem Wasser und anderen Löschmitteln in die Kanalisation verhindern. Umluftunabhängige Atemschutzgeräte und gasdichte Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG IN DIE UMWELT

6.1. PERSÖNLICHE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNG UND VORGEHENSWEISEN IN NOTFÄLLEN

Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden und für ausreichende Belüftung sorgen.

6.2. UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Entwässerungssysteme sowie in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen. Bei Freisetzung großer Mengen des Produkts sind die zuständigen Behörden (Arbeitsschutz-, Rettungs- und Umweltbehörden sowie Verwaltungsbehörden) zu benachrichtigen.

6.3. MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER AUSBREITUNG UND ZUR BESEITIGUNG DER VERUNREINIGUNG

Das Auslaufen stoppen und den kontaminierten Bereich absperren. Mit flüssigkeitsbindendem Material, z. B. Sand, Erde, Vermiculit, Sägemehl, Kieselgur, bedecken. Mechanisch in einen dicht verschließbaren, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln und der Entsorgung zuführen. Rückstände mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. VERWEISE AUF ANDERE ABSCHNITTE.

Informationen zu: geeigneter persönlicher Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8; ungeeigneten Löschmitteln – siehe Abschnitt 5; Entsorgung – siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG DES STOFFS/GEMISCHEN

7.1. VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DIE SICHERE HANDHABUNG

Beachten Sie die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien sowie die gute Herstellungspraxis; halten Sie sich strikt an die festgelegten Verfahrensanweisungen und alle Empfehlungen des Herstellers. Verwenden Sie das Produkt an einem gut belüfteten Ort. Tragen Sie Schutzkleidung aus Baumwolle, einen gummierten Schutzkittel, eine Schutzbrille und Schutzhandschuhe.

Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Feuer und Zündquellen vermeiden.

Verschüttetes Produkt stellt eine Rutschgefahr dar.

7.2. BEDINGUNGEN FÜR DIE SICHERE LAGERUNG, EINSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ZU ALLER UNVERTRÄGLICHKEITEN

In dicht verschlossenen, ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern fern von Wärmequellen lagern, Temperatur von 30 °C nicht überschreiten. An einem gut belüfteten Ort lagern. Kontakt mit brennbaren und oxidierenden Stoffen vermeiden. Am Lagerort des Produkts ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verzehren von Mahlzeiten zu verbieten.

7.3. SPEZIFISCHE ENDGÜLTIGE VERWENDUNG(EN)

Keine Angaben zu spezifischen Verwendungen.

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. KONTROLLPARAMETER

Dosis ohne nachweisbare Wirkung (DNEL)

Inhaltsstoff	Art der Exposition	Expositionsweg	Arbeitnehmer
Natriumbenzoat	Langzeit-Exposition; lokale Wirkung	Einatmen	0,1 mg/m ³
	Langzeit-Exposition; systemische Wirkung	Einatmen	3 mg/m ³
	Langzeit-Exposition; systemische Wirkung	Hautkontakt	62,5 mg/kg

Voraussichtliche Konzentrationen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (PNEC)

Natriumbenzoat:

PNEC-Wert für Süßwasser: 0,581 mg/l

PNEC-Wert für die Meeresumwelt: 0,058 mg/l

PNEC-Wert für Süßwassersediment: 2,5 mg/kg Sediment

PNEC-Wert für Meeresbodensediment: 0,25 mg/kg Sediment

PNEC-Wert für Böden: 0,159 mg/kg Boden

PNEC-Wert für Kläranlagen: 10 mg/l

PNEC-Wert bei sporadischer Freisetzung in Süßwasser: 0,058 µg/l

PNEC-Wert bei sporadischer Freisetzung in Salzwasser: 0,006 µg/l

PNEC-Wert bei oraler Aufnahme: 300 mg/kg Lebensmittel NDS,

NDSch – nicht festgelegt

Empfehlungen zum Verfahren zur Überwachung des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen in der Luft –
Messmethodik:

-Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen
gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166)

-PN-89/Z-01001/06. Schutz der Luftreinheit. Bezeichnungen, Definitionen und Einheiten. Terminologie für
Luftqualitätsuntersuchungen am Arbeitsplatz.

-PN Z-04008-7:2002. Luftreinhaltung. Probenahme. Grundsätze für die Probenahme von Luft am Arbeitsplatz und
Auswertung der Ergebnisse.

-PN-EN-689: 2002. Luft am Arbeitsplatz – Leitlinien zur Bewertung der inhalativen Exposition gegenüber
chemischen Arbeitsstoffen durch Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie.

Hinweis: Wenn die Konzentration der Substanz bekannt ist, muss die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
unter Berücksichtigung der am jeweiligen Arbeitsplatz vorhandenen Konzentration, der Expositionsdauer und der
vom Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeiten erfolgen. In einer Notfallsituation, wenn die Konzentration der Substanz
am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sind persönliche Schutzausrüstungen der höchsten empfohlenen Schutzklasse zu
verwenden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen sowie die
Arbeitskleidung und das Arbeitsschuhwerk über die erforderlichen Schutz- und Gebrauchseigenschaften verfügen,
und für deren ordnungsgemäße Reinigung, Wartung, Reparatur und Desinfektion zu sorgen.

8.2. EXPOSITIONSKONTROLLE

Persönliche Schutzausrüstung:

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung des Ministers für
Unternehmertum und Technologie vom 10. Mai 2019 entsprechen, mit der die Verordnung über die grundlegenden
Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung aufgehoben wurde.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden

Augenschutz:

Schutzbrille/dichte Schutzbrille

Handschutz:

Schutzhandschuhe mit Durchdringungszeit > 240 Minuten (bei gelegentlichem Kontakt mit dem Produkt, z. B. beim
Versprühen, Durchdringungszeit $\geq$ 10 Minuten), z. B. aus Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Neopren, Viton, PVC
gemäß EN 374

Technische Schutzmaßnahmen:

Allgemeine/lokale Raumlüftung; Sicherheitsdusche; Augenspülstation.

Sonstige Schutzausrüstung: Arbeitskleidung

Allgemeine Hinweise:

Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen; nach Beendigung der Arbeit die Hände
gründlich waschen.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. ANGABEN ZU DEN WESENTLICHEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand / Form	: Flüssigkeit
Farbe	: Blau
Geruch	: Charakteristisch
Schmelz- und Gefrierpunkt	: 0 °C
Siedebeginn / Siedebereich	: Nicht bestimmt
Entflammbarkeit	: Nicht zutreffend
Untere/obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	: Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 7,0 – 9,0
Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dampfdichte (Luft = 1)	: Keine Daten verfügbar
Partikelcharakteristik	: Nicht zutreffend – Flüssigkeit

9.2. SONSTIGE ANGABEN

GHS-Gefahrenklasse (physikalische Gefahren): nicht zutreffend

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

Unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen sind keine bekannt.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist unter den empfohlenen Anwendungs- und Lagerbedingungen stabil. (siehe Abschnitt 7).

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen nicht bekannt.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Kontakt mit offenem Feuer und Zündquellen, hohe Temperaturen, Funken.

10.5. UNVERTRÄGLICHE STOFFE

Starke Oxidationsmittel, starke Basen, starke Säuren, Isocyanate.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen nicht bekannt. Verbrennungsprodukte – siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU DEN IN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 DEFINIERTEN GEFAHRENKLASSEN

Es liegen keine Untersuchungsdaten für das gesamte Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Die Einstufung des Gemisches basiert auf den Bestandteilen des Gemisches (Additivitätsregel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität für Natriumbenzoat

Akute Toxizität – inhalativ: LC50 > 12 200 mg/m³ (Ratte)

Akute Toxizität – bei Hautkontakt: LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen)

Akute Toxizität – oral: LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht (Ratte)

Akute Toxizität (bei anderen Verabreichungswegen): keine Daten verfügbar

Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut

Nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft (Kaninchen; OECD 404).

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Augenreizung (Kaninchen; OECD 405).

Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege

Wird nicht als haut- oder Atemwegsallergen eingestuft (Meerschweinchen und Maus; Test an lokalen Lymphknoten).

Keimzellmutagenität

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Keine Daten verfügbar.

Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspiration-Risiko

Keine Daten verfügbar.

11.2. INFORMATIONEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

Es liegen keine weiteren Informationen vor

Endokrin wirksame Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. TOXIZITÄT

Toxizität für die aquatische Umwelt (akut) – Natriumbenzoat

Akute Toxizität für Fische: LC50 484 mg/l / 96 h

Akute Toxizität für Algen: EC50 > 30,5 mg/l / 72 h

Akute Toxizität für Fische: NOEC 392,5 mg/l / 96 h

Akute Toxizität für Wirbellose: EC50 > 100 mg/l / 96 h

Toxizität für die aquatische Umwelt (chronisch) – Natriumbenzoat

Chronische Toxizität für Fische: NOEC 10 mg/l / 144 h

Chronische Toxizität für Fische: LOEC 100 mg/l / 144 h

12.2. HALTBARKEIT UND ABBAUBARKEIT

Biologisch abbaubar.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Bioakkumulationspotenzial: Log Kow : 1,88 (Benzoessäure)

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Keine Daten verfügbar.

12.5. ERGEBNIS DER PBT- UND vPvB-BEWERTUNG

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

12.6. ENDOKRINSCHADENDE EIGENSCHAFTEN

Enthält keine endokrinschädigenden Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.7. SONSTIGE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Das Produkt darf nicht ins Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen.

Abschnitt 13. ABFALLBEHANDLUNG

13.1. VERFAHREN ZUR ABFALLENTSORGUNG

Entsorgung des Abfallprodukts

Nicht in die Kanalisation entsorgen. Eine Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser ist zu vermeiden. Das Abfallprodukt ist gemäß den geltenden Vorschriften zu verwerten oder in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallbehandlungs-/Entsorgungsanlagen zu entsorgen. (Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt 2013, Pos. 21) in der jeweils gültigen Fassung)

Umgang mit Verpackungsabfällen

Die Verwertung/das Recycling/die Beseitigung von Verpackungsabfällen ist gemäß den geltenden Vorschriften durchzuführen (Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (Gesetzblatt 2013, Pos. 888) in der jeweils gültigen Fassung).

Anmerkungen: Die Abfallcodes sind vom Nutzer auf der Grundlage der Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2020, Pos. 10) festzulegen.

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt unterliegt nicht den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

- | | |
|---|--------------------|
| 14.1. UN-NUMMER ODER ID-NUMMER: | : Nicht zutreffend |
| 14.2. RECHTSGÜLTIGE UN-TRANSPORTBEZEICHNUNG | : Nicht zutreffend |
| 14.3. TRANSPORTGEFAHRENKLASSE(N) | : Nicht zutreffend |
| 14.4. VERPACKUNGSGRUPPE | : Nicht zutreffend |
| 14.5. UMWELTGEFAHREN | : Nicht zutreffend |
| 14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR BENUTZER | : Nicht zutreffend |
| 14.7. SEETRANSPORT IN LOSGUTGEMÄSS DEN IMO-INSTRUMENTEN | : Nicht zutreffend |

Abschnitt 15. INFORMATIONEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. RECHTSVORSCHRIFTEN zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die für den Stoff und das Gemisch spezifisch sind

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt 2011 Nr. 63, Pos. 322)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über REACH in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung

Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Wasser (ADR/RID/ADN)

Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen – Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) –
Besonders besorgniserregende Stoffe:

Keiner der Inhaltsstoffe des Produkts ist in der Liste aufgeführt.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Keiner der Inhaltsstoffe des Produkts ist in der Liste aufgeführt.

15.2. CHEMISCHE SICHERHEITSBEWERTUNG

Eine chemische Sicherheitsbewertung ist für das Gemisch nicht erforderlich.

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

Aktualisierungen

Anpassung an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/878.

Aktualisierung der Angaben in den Abschnitten 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13.

Inhalt der Symbole, R- und H-Sätze in Abschnitt 3

Eye Irrit. 2 Reizt die Augen, Kategorie 2

H319 Reizt die Augen.

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme

NDS	Höchstzulässige Konzentration
NDSCh	Kurzzeit-Höchstkonzentration
NDSP	Spitzenkonzentration
DSB	Zulässige Konzentration in biologischem Material
vPvB	(Stoff) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	(Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
DNEL	Nicht-Effekt-Grenzwert
LD50	Mittlere letale Dosis (Dosis, bei der 50 % der Versuchstiere sterben)
LC50	Mittlere letale Konzentration (Konzentration, bei der 50 % der Versuchstiere sterben)
EC50	Mittlere wirksame Konzentration (Mediane wirksame Konzentration)
IC50	Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung des untersuchten Parameters beobachtet wird
LOEC	Niedrigste Konzentration, die eine beobachtbare Wirkung hervorruft
NOEC	Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden
NOEL	Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See

IATA

Internationaler Luftverkehrsverband

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der physikalisch-chemischen Eigenschaften des Produkts, der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der Inhaltsstoffe, verfügbarer Datenbanken und Literaturquellen sowie der derzeit geltenden Vorschriften erstellt.

Das Sicherheitsdatenblatt ist kein Qualitätszertifikat für das Produkt. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Hilfestellung für den sicheren Umgang bei Transport, Vertrieb, Verwendung und Lagerung zu betrachten. Personen, die mit diesem Produkt arbeiten, sollten über die Gefahren und empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen informiert werden. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf das genannte Produkt und dessen spezifische Verwendungszwecke. Sie sind möglicherweise nicht aktuell oder ausreichend für dieses Produkt, wenn es in Verbindung mit anderen Materialien oder für andere als die im Sicherheitsdatenblatt genannten Verwendungszwecke eingesetzt wird.

Der Anwender des Produkts ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten, und trägt die Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen oder die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts.

Bei besonderen Anwendungen ist eine Expositionsbewertung durchzuführen und es sind entsprechende Verhaltensregeln sowie Schulungsprogramme zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu erarbeiten.